



Richtlinie Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL)

Version 1.0 vom 29.01.2025

Erarbeitungsprozess

Version	Aktivität/Gremium/u.ä.	Datum
Entwurf	Erarbeitung in Kerngruppe; Versand durch BLW an Kantone	01.05.2024
Entwurf (vom 01.05.2024)	Versand durch BLW an Mitglieder der nationalen Plattform Biodiversität in der Landwirtschaft	16.05.2024
Entwurf (vom 01.05.2024)	Workshop im Rahmen der nationalen Plattform Biodiversität in der Landwirtschaft	06.06.2024
Entwurf (vom 01.05.2024)	1. Workshop mit Kantonen zur Richtlinie	18.06.2024
Richtlinie V 0.9	Erarbeitung in Kerngruppe auf Basis schriftlicher Anmerkungen der Kantone, mündlicher Inputs im Rahmen des 1. Workshops zur Richtlinie und der nationalen Plattform Biodiversität in der Landwirtschaft (vom 06.06.2024)	Bis 18.7. / 22.7.
Richtlinie V 0.9	Versand an Kantone mit Bitte Kommentare in cloud-Version zu erfassen. (Frist für Kommentare: 7.8.2024)	24.07.2024
Richtlinie V 0.9	Diskussion der heiklen Punkte und Erarbeitung von Ansätzen für Kompromisse im 2. Workshop zur Richtlinie	22.08.2024
Richtlinie V 0.95	Erarbeitung durch BLW mit Kerngruppe	18.11.2024
Richtlinie V 0.95	Input vom Rechtsdienst BLW	19.11.2024
Richtlinie V 0.95	Besprechung in Kerngruppe; plus Anträge der Kerngruppe an den PAS	22.11.2024
Richtlinie V 0.97 für PAS vom 28.11.	Überarbeitung durch Projektteam	22.11.2024
Richtlinie V 0.97	Input vom Rechtsdienst BLW	26. und 28.11.2024
Richtlinie V 0.97	Diskussion und Entscheide des PAS	28.11.2024
Richtlinie V 1.0	Erarbeitung durch BLW	11.12.2024
Richtlinie V 1.0	Online-Vorinformation zur Richtlinie	13.12.2024
Richtlinie V 1.0	Redaktionelle Anpassungen	28.01.2025
Richtlinie V 1.0	Verabschiedung durch den PAS	29.01.2025



Einordnung:

Im Rahmen der Umsetzung der AP22+ werden die beiden bisher getrennten Beitragsarten Vernetzungsbeitrag und Landschaftsqualitätsbeitrag zum neuen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) zusammengeführt. Mit dieser Änderung soll der administrative Aufwand reduziert und gleichzeitig Synergien genutzt werden, um die Effizienz und die Wirkung des neuen Instruments zu verbessern.

Mit dieser Richtlinie werden wesentliche Präzisierungen der Direktzahlungsverordnung in Bezug auf den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgenommen. Es handelt sich insbesondere um die Artikel 78, 79 und 80 der DZV. Die vorliegende Richtlinie legt die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL) fest. Sie ist nach den Projektphasen Initiierung, Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation gegliedert und soll die Erarbeitung der Projektentwürfe und Gesuche vereinfachen sowie die Gleichbehandlung der Kantone im Prozess der Erarbeitung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität gewährleisten. Ein Projektteam des BLW hat in Zusammenarbeit mit der Kerngruppe (mit Vertretung von KBNL, KOLAS, BAFU) die Richtlinie entwickelt. Diese Entwicklung wurde durch einen co-creation Prozess mit je einem Vertreter resp. einer Vertreterin jedes Kantons in verschiedenen Workshops unterstützt.

1. Initialisierung

Ziel der Initialisierungsphase: Es werden die Vorbereitungen getroffen, so dass ein Projekt erarbeitet werden kann.

1.1. Definition des Projektgebiets mit dem Projektperimeter

Der Projektperimeter verläuft bevorzugt entlang naturräumlich möglichst gut abgrenzbaren Einheiten oder gemäss biogeografischen Regionen. Er kann aber auch aufgrund administrativer Einheiten definiert werden oder bereits verwendeten Abgrenzungen (wie z. B. dem vorherigen Landschaftsqualitäts-, LQ-Perimeter) entsprechen.

Von Seiten Bund ist keine maximale Grösse des Projektgebiets definiert. Wenn sinnvoll und gut begründbar, können die Kantone ein einziges Gesuch für den Kanton einreichen. Der Kanton zeigt im Gesuch auf,

- wie er sicherstellt, dass die Ziele / Massnahmen im Projektgebiet regional erreicht bzw. umgesetzt werden können.
- wie er bei ausserkantonalen Betriebsflächen eine kantonsübergreifende Koordination gewährleistet.

1.2. Festlegung der Ansprechperson

Der Kanton bezeichnet die für das Projekt zuständige Dienststelle mit entsprechender Ansprechperson (Kontaktdaten und Name).

1.3. Projektorganisation

Es ist aufzuzeigen, wie die für die Thematik der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität verantwortlichen kantonalen Fachstellen (Landwirtschaft, Natur, Wald, Landschaft) während allen Projektphasen angemessen und mit ihren fachlichen Grundlagen wirksam beteiligt sind. (Darstellungsform: Graphik, Tabelle o. ä. plus textliche Erläuterungen zu den Rollen/Zuständigkeiten).

2. Erarbeitungsphase

Ziel der Erarbeitungsphase: Der Kanton erarbeitet das Projekt zusammen mit den betroffenen Kreisen.

2.1. Einbezug der betroffenen Kreise (Art. 80 Abs. 1 DZV)

Die verantwortliche Dienststelle muss betroffene Akteure aus den Bereichen Landwirtschaft, Biodiversität und Landschaft einbeziehen. Der Einbezug weiterer Akteure, beispielsweise aus den Bereichen Raumplanung, Erholung, Tourismus, ist fakultativ.

2.2. Kurzcharakterisierung Projektgebiet

- Die Biodiversitäts- und Landschaftswerte des Projektgebiets werden kurz beschrieben (ausführliche Darstellungen erfolgen unter 2.3).
- Diese Kurzbeschreibung umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche (gemäss Art. 14 LBV), die Betriebsfläche (Art. 13 LBV) und die Sömmerungsflächen (Art. 24 LBV) sowie relevante angrenzende Räume.

2.3 Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte bestehender IST-Analysen und kantonalen Zielvorgaben zu Biodiversität und Landschaft (Art. 79 Abs. 1 Bst. a, b und d DZV)

Es ist eine Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte bestehender Unterlagen zu erstellen:

- für Landschaftsqualität: Die bestehenden Analysen/Inhalte, die für die Landschaftsqualitätsprojekte erstellt wurden (wie z. B. die definierten Landschaftseinheiten), sind auf Basis der kantonalen Landschaftskonzeptionen und allfälliger kantonalen Zielvorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Eine Aktualisierung hat zu erfolgen, falls die Landschaftskonzeptionen Informationen enthalten, die in den LQP-Analysen noch nicht berücksichtigt sind. Die Verbreitung herausragender Landschaften ist beschrieben.
- für regionale Biodiversität: Die Analysen, die für die Vernetzungsprojekte erstellt wurden, sind mit den aktuellen vorhandenen kantonalen fachlichen Grundlagen inklusive bestehender kantonalen Zielvorgaben zum Thema der Biodiversität (beispielsweise aus kantonaler Biodiversitätsstrategie) zu aktualisieren; die Verbreitung von relevanten Ziel- und Leitarten gemäss der UZL (Umweltziele Landwirtschaft) sowie deren Potenziale ist zu erläutern. Es wird den Kantonen empfohlen, dabei die Fachplanung ökologische Infrastruktur zu berücksichtigen.
- Es wird den Kantonen empfohlen, für beide Themen die Ziele 6.A-6.C des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den oben genannten Unterlagen sind die kantonalen Richtpläne sowie weiteren Grundlagen gemäss Art. 6 RPG zu berücksichtigen.

Die verwendeten Unterlagen sind aufgelistet. Wenn vorhanden, sind Weblinks anzugeben.

2.4 Themenübergreifende Synergien

- Es wird aufgezeigt, inwiefern zwischen Biodiversität und Landschaftsqualität sowie mit weiteren relevanten Themen Synergien, Synergiepotenziale, Konflikt(potenzial)e und allfällige Doppelfinanzierung bestehen.
- Der Kanton zeigt auf, wie er Synergien nutzt, Konfliktpotenzial reduziert und Doppelfinanzierungen verhindert.
- Insbesondere zur Nutzung von Synergien und zur Reduktion von Konfliktpotenzialen ist die Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen und der kantonalen Richtplanung im Sinne der kohärenten Raumentwicklung sicher zu stellen.

2.5 Handlungsbedarf herleiten und Projektziele festlegen (Art. 79 Abs. 1 Bst. a, b und d DZV)

- Basierend auf der IST-Analyse und der bestehenden kantonalen Zielvorgaben (gemäss 2.3) sowie weiteren Überlegungen (gemäss 2.4) ist der Handlungsbedarf herzuleiten.
- Ausgehend vom Handlungsbedarf und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel sind die Projektziele zu definieren:
 - Es ist zu erläutern, welche Aspekte des regionalen Landschaftscharakters gestärkt und welche herausragenden Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal geschützte Landschaften) besonders gefördert werden.
 - Es ist auszuführen, inwiefern die regionale Biodiversität in qualitativer und quantitativer Hinsicht gefördert wird.
 - Für regionale Biodiversität sind relevante Ziel- und Leitarten festzulegen. Für ausgewählte Arten sind Qualitätsziele (z.B. Erhalt oder Förderung) zu definieren. Diese Qualitätsziele dienen als Grundlage für die Auswahl und Definition der Massnahmen. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren.

2.6 Indikatoren und SOLL-Werte in den Bereichen regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 79 Abs. 1 Bst. a und b DZV)

- Für die unter 2.5 definierten Projektziele werden in den Bereichen Landschaftsqualität und regionale Biodiversität Indikatoren bestimmt; für diese werden – wo immer möglich – quantitative SOLL-Werte abgeleitet.
- Landschaftsqualität lässt sich kaum quantifizieren. Daher werden die Projektziele im Bereich Landschaft anhand von umzusetzenden Einheiten (Anzahl, Fläche, Länge) pro Massnahme quantifiziert.
- Mit dem Indikator «Anteil ökologisch wertvoller Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)» (siehe Anhang 6.4) wird der SOLL-Wert für die Biodiversität festgelegt (quantitative Flächenziele gemäss Art. 79 Abs. 1 Bst. b DZV).
- Die SOLL-Werte sind innerhalb des Projektgebiets für die landwirtschaftlichen Zonen oder Landschaftseinheiten oder für weitere für die Biodiversitätsförderung relevante räumliche Einheiten spezifiziert.

2.7 Zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Flächen in Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 79 Abs. 1 Bst. e DZV)

- Es wird dargelegt, wie der Kanton dafür sorgt, dass die am Projekt teilnehmenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sämtliche Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz Gesetz (NHG) inkl. deren Pufferzonen schutzzielkonform bewirtschaften.
- Die Sicherstellung auf kantonaler Ebene kann anhand der kantonalen Vollzugspraxis präzisiert werden.

2.8 Massnahmenset und Grundsätze zur Handhabung des Budgets

- Massnahmenset:
 - Das für das Projekt vorgeschlagene Massnahmenset im Bereich regionale Biodiversität ist auf die Erreichung der Projektziele, der SOLL-Werte und auf die für das Projekt definierten Ziel- und Leitarten ausgerichtet. Das für das Projekt vorgeschlagene Massnahmenset im Bereich Landschaftsqualität ist auf die Erreichung der Projektziele in diesem Themenbereich ausgerichtet und gibt besondere Anreize für herausragende Landschaften.
 - Die gewählten Massnahmen sind abgestimmt auf weitere Fördermassnahmen des Bundes wie beispielsweise nach LwG und NHG. Es dürfen keine Doppelzahlungen resultieren.
- Grundsätze zur Handhabung des Budgets:
 - Es ist zu erläutern, wie der Kanton anhand der Projektziele mit dem begrenzten Gesamtbetrag, der für das Projekt zur Verfügung steht, umgeht, d.h. welche Mechanismen zur Mengensteuerung bei den Massnahmen ergriffen werden bzw. wie das Gesamtbudget im Sinne der Projektzielerreichung verwaltet wird. (z.B. Mengen von Massnahmen begrenzen anhand von max. Länge, Fläche, Anzahl oder reduzierte Beitragsansätze)
 - Es ist sicher zu stellen, dass im gesamten Projektverlauf Finanzmittel für die Erstellung von zusätzlichen Elementen und Aufwertungsmassnahmen zur Verfügung stehen.

2.8.1 Auswahl von Massnahmen der Bundesliste

- Es werden jene Bundesmassnahmen gewählt, die der Erreichung der Projektziele dienen (siehe Anhang 6.3).
- Es wird aufgezeigt in welchen Teilgebieten welche Massnahmen für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahme zur Zielerreichung leistet (d.h. keine Mitnahmeeffekte ohne Zusätzlichkeit¹ verursachen).

2.8.2 Anforderungen an die regionalen Massnahmen

- Die Kantone definieren regionale Massnahmen, die standortangepasst und wirksam sind, um die Projektziele zu erreichen (für Vorlage siehe Anhang 6.2). Dabei gilt die gleiche Anforderung betreffend Mitnahmeeffekte wie bei den Bundesmassnahmen.
- Für jede regionale Massnahme muss definiert werden:
 - welchen Beitrag sie zur Zielerreichung leistet;
 - in welchen Teilgebieten sie möglich ist;
 - was die Massnahme beinhaltet und welche Anforderungen/Vorgaben eingehalten werden müssen;
 - welcher Beitragssatz vorgesehen ist (inkl. allfälliger Abstufungen nach landwirtschaftlichen Zonen inkl. Sömmerungsgebiet (SöG)); dieser orientiert sich an den Kosten und Werten der Massnahmen (Art. 79 Abs 1. Bst. c DZV);
 - die Kontrollpunkte.
- Der Bund kann tiefere Beitragsansätze für regionale Massnahmen im Rahmen des Bewilligungsprozesses der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität festlegen, wenn die vorgesehenen Beitragsansätze sich nicht ausreichend an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren.
- Flächen und Elemente, welche nicht als BFF angemeldet sind, können Beiträge erhalten, wenn sie landschaftsprägend oder für die regionale Biodiversität wichtig sind und definierte Aufwertungs-/Erhaltungs- oder Pflegemassnahmen ausgeführt werden.
- Auch ergebnisorientierte Vorgehensweisen respektive Beiträge sind möglich.

Von Seiten Bund werden die regionalen Massnahmenvorschläge der Kantone gemäss folgenden Kriterien bewertet:

- Positive Wirkung (auf die regionale Biodiversität und/oder Landschaftsqualität);
- Beitrag zur Erreichung der Projekterziele;
- Geringer administrativer Aufwand für den Betrieb;
- Angemessenheit des Beitragsansatzes;
- Kontrollierbarkeit;
- keine Doppelfinanzierung mit anderen Finanzierungsmöglichkeiten (gemäss LwG und NHG);
- keine Mitnahmeeffekte ohne Zusätzlichkeit².

¹ Unter **Mitnahmeeffekt** wird eine Subvention oder jener Teil einer Subvention verstanden, welchen die Empfängerinnen und Empfänger erhalten, **ohne dass hiermit zusätzliche Aufwendungen oder Kosten** verbunden sind. **Zusätzlichkeit** bedeutet, dass eine Aktivität, wie bspw. die rBL-Massnahmen, nur ausgeführt werden, weil hierfür eine Subvention entrichtet wird. Die Subvention stellt sicher, dass die mit der Aktivität verbundenen Kosten vollständig gedeckt sind. Generell entstehen Mitnahmeeffekte, wenn eine Massnahme auch ohne Subvention ausgeführt würde, d.h. lediglich Einkommen generiert wird, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu schaffen. Mitnahmeeffekte gelten aus volkswirtschaftlicher Sicht als ineffizient.

In der Betrachtung der Zielsetzungen des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist der Aspekt der Zusätzlichkeit zu relativieren. Fehlende Zusätzlichkeit bei Mitnahmeeffekt kann demnach eintreten, wenn die Massnahme die Erhöhung der Landschaftsvielfalt anstrebt. Steht hingegen der **Erhalt** von Landschaftsqualitäten im Fokus, bspw. durch **den Erhalt von spezifischen Landschaftselementen**, können Mitnahmeeffekte und Zusätzlichkeit zusammenfallen. Die «Zusätzlichkeit» der Wirkung ergibt sich in diesem Falle daraus, dass ohne die Beiträge der Initialaufwand vielleicht als zu hoch bewertet und eine Massnahme aufgegeben würde. In diesem Falle käme es zu einem Verlust von Landschaftsqualität. Die Zusätzlichkeit besteht in diesem Falle in der langfristigen Sicherstellung einer Aktivität, welche ohne Subvention nicht gegeben wäre. (Quelle: angepasst auf Basis Buser, B. et al. (2024). Evaluation Landschaftsqualitätsbeiträge, Zürich.)

² Falls das Risiko von Mitnahmeeffekten ohne Zusätzlichkeit besteht, wird dieses mit Mechanismen der Mengenbegrenzung (siehe «Grundsätze zur Handhabung des Budgets») und durch die angemessene Wahl des Beitragsansatzes reduziert.

2.9 Chancen und Risiken sowie Aktivitäten, um die Risiken zu reduzieren

- Es wird kurz ausgeführt, welche Faktoren das Projekt positiv (Chancen) und negativ (Risiken) beeinflussen können. Es sind die Aktivitäten zu erläutern, die ergriffen werden, um die identifizierten Risiken zu reduzieren.
- Beispiele für Risiken: häufige Wahl von Massnahmen, mit schwacher Wirkung; eine grosse Anzahl von zur Verfügung stehender Massnahmen (Summe aus Massnahmen der Bundesliste und regionalen Massnahmen) einerseits und die Wahl nur einer kleinen Anzahl dieser Massnahmen andererseits.

2.10 Einstiegskriterien

- Die Kantone können einzelbetriebliche Einstiegskriterien definieren.
- Einzelbetriebliche Einstiegskriterien sind begründet und erläutert.

3. Umsetzung

Ziel der Umsetzungsphase: Das Projekt wird mit Massnahmen umgesetzt. Der Kanton unterstützt diese Umsetzung.

3.1 Beratung (Art. 79 Abs. 2 DZV; Anhang 8 Ziff. 2.9a. 4 DZV)

- Für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erhalten, besteht eine Beratungspflicht. Es muss eine qualifizierte Beratung zu den Themen regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erfolgen.
- Der Kanton zeigt auf, wie die Beratung durch qualifizierte Beratungspersonen bis spätestens im 4. Jahr nach der Anmeldung erfolgt.
- Die Beratung hat grundsätzlich einzelbetrieblich zu erfolgen. Gleichwertige Beratungen sind, beispielsweise in Form von Kleingruppenberatungen, möglich. Der Kanton erläutert bei nicht-einzelbetrieblichen Beratungen, wie er die Gleichwertigkeit der Beratung mit einer einzelbetrieblichen Beratung sicherstellt. Im Bewilligungsprozess wird die Gleichwertigkeit überprüft. Dabei kommen z.B. folgende Kriterien zur Anwendung: Durchführung auf dem Feld; Durchführung bei einem oder mehreren teilnehmenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter; feldtaugliche Gruppengrösse; Behandlung mehrerer fachlicher Themen; Besprechung der betrieblichen Ziele aller teilnehmenden Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen.
- Der Kanton erläutert, wie er die Beratung mit qualifizierten Beratungspersonen umsetzt. Als qualifizierte Beratungsperson gilt, wer
 - zu allen der folgenden Themenbereiche eine Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen oder ausgewiesene Kompetenzen (die sie beispielsweise durch Selbstdeklarationen belegen) hat: Biodiversität, Landwirtschaft, Landschaftsqualität und Beratungskompetenzen (z.B. Motivation, Umgang mit Konflikten).

3.2 Projektmanagement (inkl. Qualitätssicherung), Begleitung und Unterstützung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen durch den Kanton zur Förderung der Zielerreichung (Art. 80 Abs. 5 DZV)

- Der Kanton beschreibt, wie er sicherstellt, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter begleitet werden und Unterstützung durch den Kanton erfahren. Die Unterstützung trägt in Abstimmung mit der Beratung zur wirkungsvollen Umsetzung der Massnahmen und somit zur Zielerreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei. Es wird erläutert, welche Rolle allfällig regionale Trägerschaften und/oder private Anbieter dabei spielen.
- Der Kanton zeigt auf, in welcher Form und in welchen Zeitabständen er den Projektfortschritt und dabei insbesondere die Erreichung der Projektziele (gemäss 2.5) überprüft und wie er agiert, wenn die Zielerreichung gefährdet ist.

3.3 Kürzungen (Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Anhang 8 Ziff. 2.9a DZV)

- Der Kanton führt aus, wie er Kürzungen im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gemäss Anhang 8 Ziff. 2.9a DZV festlegt.
- Der Kanton stellt sicher, dass die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen bei der Anmeldung von Massnahmen über die jeweiligen Kürzungen bei Nicht-Einhaltung der Voraussetzungen informiert sind und führt aus, wie er darüber informiert.

3.4 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bevölkerung im Projektgebiet wird in geeigneter Weise über das laufende Projekt (z.B. Flyer, Artikel in der lokalen Presse, social media, Informationsstand während einer Veranstaltung) informiert. Der Kanton erläutert kurz, wie er selbst oder Dritte diese Kommunikation umsetzt.

4. Evaluation

Ziel der Evaluation: Das Projekt wird gegen Ende der Laufzeit evaluiert und allfällige Anpassungsbedarfe sind für eine Folgeprojekt berücksichtigt.

4.1 Evaluation und Folgeprojekt (Art. 80 Abs. 7 DZV)

- Der Kanton verfasst einen Evaluationsbericht. Darin erläutert er, inwiefern die Projektziele erreicht wurden und inwiefern nicht.
 - Im Bereich Biodiversität erfolgt dies insbesondere anhand der Überprüfung der SOLL-Werte für die definierten Indikatoren.
 - Im Bereich Landschaftsqualität erfolgt dies insbesondere anhand der Überprüfung, ob die SOLL-Werte der Umsetzung von Einheiten (Anzahl, Fläche in ha, Meter) pro Massnahme erreicht wurden.
- Der Kanton reflektiert über die Wirkung der im Rahmen des Projekts umgesetzten Beratung und fasst diese im Evaluationsbericht zusammen.
- Falls ein Folgeprojekt beantragt wird, zieht er Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Evaluation und definiert allfälligen Anpassungsbedarf im Hinblick auf eine bessere Zielerreichung. Der Handlungsbedarf und die Projektziele (gemäss 2.5) sind auf allfällige neue oder aktualisierte fachliche Grundlagen und übergeordnete Zielvorgaben (siehe 2.3) anzupassen.

Der Kanton reicht den Evaluationsbericht dem BLW im letzten Jahr der Projektdauer bis zum 30. Juni ein. Wenn er ein Gesuch für ein Folgeprojekt einreichen möchte, hat dies zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen.

5. Verfahren

5.1 Gesuchseinreichung und Bewilligungsprozess beim Bundesamt für Landwirtschaft (Art. 80 Abs. 2-4 DZV)

- 31. Oktober des Jahres vor der Gesuchseinreichung: Der Projektentwurf (inkl. Massnahmenkatalog) muss bis zu diesem Datum spätestens BLW eingereicht werden.
- Zeitraum für die Beurteilung der Projektentwürfe auf Seiten BLW und Rückmeldung an den Kanton: ca. 4 Monate.
- 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn: Das Gesuch muss bis zu diesem Datum spätestens beim BLW eingereicht werden.

Nach einer allfälligen Bereinigung des Gesuchs durch den Kanton, wird das BLW innerhalb von ca. 3 Monaten über das Gesuch entscheiden (ggf. mit Auflagen).

Beispiel: Soll das Projekt im Jahr 2028 starten, ist bis spätestens am 31. Oktober 2026 ein Projektentwurf und bis spätestens am 30. Juni 2027 ein Projektgesuch beim BLW einzureichen.

Die Projektentwurfsprüfung erfolgt gestaffelt pro Projekt ab Mitte/Ende August 2026. D.h. Kantone, die ihre Projektentwürfe vor dem spätmöglichen Datum einreichen, erhalten auch früher eine Antwort. Gleiches gilt für die Prüfung der Gesuche. Frühestmögliches Einreichdatum für die Gesuche ist Mitte April 2027.

Das BLW prüft die Projektentwürfe und die Gesuche unter der Anhörung vom Bundesamt für Umwelt (BAFU).

5.2 Vorgaben zum Gesuchsumfang

Die Projektentwürfe und Gesuche umfassen maximal 35 Seiten (plus Anhänge).

6. Anhänge

6.1 Abkürzungen

AP: Agrarpolitik	LwG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1
BAFU: Bundesamt für Umwelt	LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche
BFF: Biodiversitätsförderfläche	LQP: Landschaftsqualitätsprojekt
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	NHG: Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966, SR 451
BLW: Bundesamt für Landwirtschaft	öl: ökologische Infrastruktur
DZV: Direktzahlungsverordnung	ÖLN: Ökologischer Leistungsnachweis
KBNL: Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	PAS: Projektausschuss
KOLAS: Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	rBL: regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
LBV: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700
LKS: Landschaftskonzept Schweiz	SöG: Sömmerungsgebiet
	UZL: Umweltziele Landwirtschaft

6.2 Excel-Vorlage zur Eingabe von regionalen Massnahmen beim Bund *Folgt (im Q 2 2025)*

6.3 Liste der Bundesmassnahmen / Bundesmassnahmenkatalog *Folgt (im Q 2 2025)*

6.4 Definition ökologisch wertvolle Flächen

Als ökologisch wertvoll gelten die folgenden Biodiversitätsförderflächen (BFF) und weitere Flächen auf der LN und im SöG:

BFF der Qualitätsstufe I

- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche
- Ackerschonstreifen
- Streuefläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum

BFF der Qualitätsstufe II

- Extensiv genutzte Wiese
- Wenig intensiv genutzte Wiese
- Extensiv genutzte Weide und Waldweide
- Hochstamm-Feldobstbäume
- Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Weitere Flächen

- Mehrfähriger Nützlingsstreifen gemäss DZV
- Flächen in nationalen oder regionalen Biotopinventaren nach Art. 18a und 18b NHG (sowie deren Pufferzonen, wenn sie ausgeschieden sind) mit Naturschutzverträgen sowie weitere Flächen mit Naturschutzvertrag.
- Flächen innerhalb der Schwerpunkträume gemäss Fachplanung öl UND mit Massnahmen «regionale Biodiversität»
- Weitere bewilligte anrechenbare Flächentypen zu den 7% bzw. 3.5% BFF gemäss ÖLN (d.h. die bis 2027 an den ÖLN anrechenbaren BFF-Typ 16)